

SPOTT, LUCEY & WALL, INC.

CERTIFIED PUBLIC ACCOUNTANTS

CRISTA M. LUCEY (415) 217-6902
CHARLOTTE R. WALL (415) 217-6903
RUSSELL T. MANSKY (415) 217-6906
MING P. FANG (415) 217-6909
LI ZHANG (415) 217-6907

601 MONTGOMERY STREET
SUITE 777
SAN FRANCISCO, CA 94111-2610

IRINA A. BENDA (415) 217-6943
MICHELLE PIGNATARO (415) 217-6905
DEVAN FRIDAY (415) 217-6944
JAMESON LLOYD (415) 217-6904
KRYSTLE Y. CHOW (415) 217-6942

Schritte für die Eröffnung eines US-Büros bzw. einer US-Geschäftspräsenz

1. Rechtsberatung Arbeiterlaubnis:

- a. Sie müssen dem Anwalt erläutern, warum Sie einen deutschen Mitarbeiter in die USA entsenden wollen. Ein Deutscher ohne US-Staatsangehörigkeit kann nur mit gültiger Arbeiterlaubnis in den USA arbeiten. Die gängigsten US-Arbeitsvisa für Mitarbeiter des deutschen Unternehmens sind Typ L „firmeninterner Transfer“ sowie Typ E „Investor“. Die Entscheidung für einen bestimmten Visumstypen hat auch Auswirkungen auf die Form der zu gründenden US-Geschäftspräsenz sowie deren Kapitalausstattung. Die Visa des Typs B1/B2 oder das visumsfreie Reisen für Geschäftsreisende sind nur für Mitarbeiter die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland bezahlt werden zulässig. Das visumsfreie Reisen für Geschäftsreisende gestattet dem Mitarbeiter lediglich an US-Seminaren teilzunehmen, potenzielle Investitionsmöglichkeiten zu eruieren sowie Firmenpräsentationen zu halten. Der Mitarbeiter darf ohne gültige Arbeiterlaubnis keine Dienstleistungen, wie das Programmieren von Software, Beheben von Problemen beim Kunden vor Ort, etc. erbringen. Ein Jurist mit Spezialisierung auf Visumsangelegenheiten kann diese Vorschriften im Detail erläutern.

2. Rechtsberatung Firmengründung:

- a. Wird üblicherweise von einer anderen Person (Wirtschaftsjurist) als dem Experten für Visumsangelegenheiten angeboten, obwohl dieser mitunter auch die Gründung einer Aktiengesellschaft vornehmen kann
- b. Beauftragen Sie den Anwalt mit der Gründung einer US-Aktiengesellschaft
 - i. Die Aktiengesellschaft sollte am potenziellen Standort der Hauptniederlassung gegründet werden.
 1. Falls Sie sich für eine Delaware Aktiengesellschaft entscheiden, beauftragen Sie den Anwalt die Firma als Gesellschaft zu registrieren, die am Standort der Hauptniederlassung geschäftlich aktiv ist.
 2. Beachten Sie, dass gewisse Anmeldungen in jedem Zuständigkeitsbereich einzureichen sind.
 3. Falls Sie eine Delaware Aktiengesellschaft gründen, achten Sie darauf, nicht zu viele Aktien zu autorisieren und auszugeben, da die jährlichen Gebühren dementsprechend hoch ausfallen können (\$35 wäre wenig)
 4. Lassen Sie sich von Ihrem Anwalt den Unterschied zwischen einer Delaware Aktiengesellschaft und einer Aktiengesellschaft, die in dem Bundesstaat aktiv ist, in dem sich Ihr Firmenhauptsitz befindet erläutern.
 5. Beachten Sie bitte, dass Sie die Aktiengesellschaft relativ einfach und steuerfrei von einem zum nächsten Bundesstaat umgründen können.
 - ii. Gründen Sie keine „Limited Liability Company“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Diese Rechtsform wird nach geltendem Steuerrecht auf US-Bundes- und bundesstaatlicher Ebene als „Betriebsstätte“ der deutschen Muttergesellschaft

- betrachtet, was zur Folge hat, dass die Muttergesellschaft sowohl auf US-Bundes- und bundesstaatlicher Ebene steuerpflichtig ist.
- iii. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und Aktionäre der US-Aktiengesellschaft müssen keine US-Staatsbürgerschaft bzw. ständige US-Aufenthaltserlaubnis besitzen. In einigen Bundesstaaten gibt es allerdings Einschränkungen bei bestimmten Unternehmensformen.
 - iv. Kapitalausstattung der Firma:
 1. Stellen Sie alle Aktien auf die deutsche Muttergesellschaft aus.
 2. Eine Person ohne US-Staatsangehörigkeit, die nicht in den USA residiert, ist steuerpflichtig auf US-Vermögen, das bei Tod der Person den Betrag von \$60.000 übersteigt (Erbchaftssteuer). Dieses Problem wird vermieden, wenn die deutsche Muttergesellschaft Eigentümer der US-Firma ist.
 3. Das Einkommenssteuerabkommen zwischen den USA und Deutschland bietet einer US-Tochtergesellschaft im Vergleich zu einer Privatperson ohne US-Staatsangehörigkeit sehr günstige Quellensteuersätze auf Dividenden.
 4. Wir empfehlen Ihnen, die US-Firma mit Betriebskapital ausreichend für 3 Monate auszustatten (Miete, Gehälter, Büromaterial, etc.). Dies sollte mit dem Wirtschaftsjuristen sowie dem Juristen für Visumsangelegenheiten besprochen werden.
 5. Wir empfehlen ein Aktionärsdarlehen zur Finanzierung des Anlagevermögens der US-Firma, dass durch die Vermögensgegenstände abgesichert ist. Auf diese Art und Weise werden die Vermögensgegenstände der deutschen Muttergesellschaft geschützt.
 6. Wir empfehlen für das Betriebskapital einen variablen Kredit aufzunehmen, um z.B. Forderungen zu finanzieren, etc.
 - c. Sie müssen für Ihre US-Firma eine Steuernummer auf US-Bundesebene beantragen.
 - i. Bitten Sie den Anwalt auf dem Formular unter Anzahl der Mitarbeiter „Null“ einzutragen. So vermeiden Sie unnötige Korrespondenz mit dem US-Finanzamt (IRS).
 - ii. Bitten Sie den Anwalt für die Korrespondenz mit dem US-Finanzamt eine Adresse in den USA anzugeben, damit im Fall der Fälle umgehend reagiert werden kann. Sie können gern unsere Adresse verwenden, insofern Sie unsere Firma engagieren.
 - d. Sie müssen eine Anmeldung beim Handelsministerium der USA (US Department of Commerce) vornehmen.
 - i. Sie finden die notwendigen Formulare unter <https://www.bea.gov/surveys/fdiusurv.htm>
 - ii. Ein Kleinunternehmen nutzt üblicherweise das Formular BE-13 Beilage C – eine Befreiung von den monatlichen, quartalsweisen und jährlichen Verpflichtungen der Vornahme der Anmeldung.
 - iii. Ein Kleinunternehmen würde dann nur alle 5 Jahre die Anmeldung vornehmen müssen.
 - iv. Die Anmeldung ist max. 45 Tage nach der Auslandsinvestition (Tag, an dem die „Articles of Incorporation“ eingereicht werden) fällig.
 - v. Die Strafe für eine versäumte Vornahme der Anmeldung beträgt \$25.000.
 - e. Das Unternehmen muss eine Vereinbarung zu Verrechnungspreisen zwischen der US-Firma und der deutschen Muttergesellschaft treffen. Diese regelt die Preisgestaltung für die diversen Waren und Dienstleistungen sowie die Zahlungsbedingungen zwischen den Gesellschaften. Wir empfehlen, dass der Steuerberater der deutschen Muttergesellschaft bei der Festsetzung der Verrechnungspreise mit einbezogen wird und der US-Wirtschaftsjurist

die Vereinbarung hinsichtlich der Einhaltung des US-Vertragsrechts prüft. Das Unternehmen benötigt „spezielle Dokumentation“ der festgelegten Preise für die konzerninternen/zwischen-gesellschaftlichen Transaktionen.

- f. Fragen Sie Ihren Anwalt bezüglich der Gewerbeanmeldung sowie weiterer notwendiger Anmeldungen Ihrer US-Firma in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde
 - i. Sehen Sie beispielhaft unter <http://www.sfbizinfo.org/> die Bedingungen für San Francisco. Die Stadt San Francisco verlangt eine jährliche Gewerbegebühr sowie eine Steuer basierend auf der Lohn- und Gehaltssumme der Mitarbeiter Ihrer Firma in San Francisco.
- g. Sie benötigen diese Dokumente für den Steuerberater:
 - i. Articles of Incorporation mit Stempel des “Secretary of State”
 - ii. Protokoll der ersten Sitzung
 - iii. Kopie der Anmeldung beim US-Handelsministerium
 - iv. Kopie des Briefs vom US-Finanzamt mit der erteilten Steuernummer für die US-Firma
 - v. Kopien von relevanten Verträgen, z.B. Darlehen, etc.

3. Eröffnen Sie ein US - Bankkonto -

- a. Falls die Bank Ihrer deutschen Muttergesellschaft eine Tochtergesellschaft in den USA hat, fragen Sie Ihre Bank nach einer Empfehlung – das wird den Prozess erleichtern.
- b. Die Bank benötigt:
 - i. Articles of Incorporation mit Stempel des “Secretary of State”
 - ii. Brief des US-Finanzamts mit der erteilten Steuernummer für die US-Firma
 - iii. Liste der Vorstandsmitglieder
 - iv. Rechnen Sie bei diesem Schritt mit längeren Wartezeiten – resultierend aus den Ereignissen vom 11. September 2001 wurden für das US- Bankensystem neue Gesetze unter dem Stichwort „Kenne Deinen Kunden“ erlassen. Seitdem sind die Banken sehr vorsichtig was die Eröffnung von Konten anbelangt. Außerdem liegt es in ihrer Macht ein Bankkonto zu sperren, das ihnen verdächtig vorkommt.

4. Buchhaltung -

- a. In den USA sind Buchprüfungen für Personengesellschaften nicht obligatorisch. Sie müssen lediglich Steuererklärungen (Einkommens-, Umsatz- und Grundsteuer, etc.) abgeben.
- b. Bestimmen Sie das Geschäftsjahr – Wählen Sie für die US-Firma und die deutsche Muttergesellschaft unterschiedliche Geschäftsjahre. Sollte das Geschäftsjahr der Muttergesellschaft dem Kalenderjahr entsprechen, empfehlen wir Ihnen für die US-Firma das Geschäftsjahresende auf den 30. Juni festzusetzen. Beim Transfer von Einkommen und Abzügen im konzerninternen Handel von Waren und Dienstleistungen können auf diese Weise die Steuern minimiert werden.
 - i. Sollte es sich um ein Unternehmen, das Beratungsleistungen anbietet handeln, muss das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entsprechen.
- c. Bestimmen Sie die Rechnungslegungsmethode - Verbuchung zum Zahlungszeitpunkt oder Abgrenzung
 - i. Verbuchung zum Zahlungszeitpunkt ist die übliche und bevorzugte Methode (ein Büroangestellter, der sich auch mit der Buchhaltung befasst, ist mit dieser Methode vertraut).
 - ii. Bei einem weltweiten Bruttoumsatz der gesamten Unternehmensgruppe von mehr als \$5 Mio. kann die Methode der Verbuchung zum Zahlungszeitpunkt nicht angewandt werden.

- iii. Hat das Unternehmen Warenbestände, kann die Methode der Verbuchung zum Zahlungszeitpunkt nicht angewandt werden.
- d. Kaufen Sie ein Buchhaltungscomputerprogramm – wir empfehlen QuickBooks (wir haben keine Kapitalbeteiligung an dem Entwickler der Software, Intuit Corporation)
 - i. Es ist eines der am besten bewerteten Programme.
 - ii. Das Programm ist weit verbreitet. Außerdem ist es einfach und billiger einen Mitarbeiter einzustellen, der sich um die Buchhaltung kümmert, als dafür einen teuren externen Buchhalter zu beauftragen.
 - iii. Kaufen Sie die US-Version.
 - iv. Sie können für das Berichtswesen die QuickBooks Dateien einfach via Email an den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer sowie andere Parteien versenden.
 - v. Es ist mit allen wichtigen Funktionen ausgestattet - <http://quickbooks.intuit.com/>
- e. Entwerfen Sie einen Kontenplan – nutzen Sie denselben Kontenplan, den die deutsche Muttergesellschaft nutzt.
- f. Erwägen Sie das Buchhaltungspersonal der deutschen Muttergesellschaft mit der Buchhaltung der US-Firma zu beauftragen.
 - i. Es gibt keine Vorschrift die besagt, dass die Bücher und Aufzeichnungen in den USA aufbewahrt werden müssen – diese sind lediglich dem US- Finanzamt auf Anfrage vorzulegen.
- g. In den USA ist es üblich, anstatt eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers (CPA) einen externen Buchhalter mit dem monatlichen Berichtswesen zu beauftragen. Die CPA Firmen sind teurer als die externen Buchhalter.

5. Entsendung von Mitarbeitern -

- a. Kontaktieren Sie uns bevor Sie einen Mitarbeiter entsenden, so dass wir Ihnen Empfehlungen hinsichtlich der Gestaltung des Arbeitsvertrags im Hinblick auf Steuerminimierung geben können.

6. Engagieren Sie einen Steuerberater der Ihre Einkommenssteuererklärungen vorbereitet -

- a. Die wichtigste Überlegung ist die *deutsche Muttergesellschaft* aus dem Steuersystem auf US-Bundes- und bundesstaatlicher Ebene herauszuhalten.
 - i. Ist die US-Firma ein „unselbständiger Vertreter“ der deutschen Muttergesellschaft (z.B. erlauben es die festgesetzten konzerninternen Verrechnungspreise der US- Firma nicht profitabel zu arbeiten), könnte diese unter dem Steuerabkommen als „Betriebsstätte“ betrachtet werden.
 - ii. Sollten Vertreter der deutschen Muttergesellschaft auf einer US-Geschäftsreise Verträge im Namen dieser unterzeichnen, könnte das als US-Geschäftstätigkeit der deutschen Muttergesellschaft aufgefasst werden.
 - iii. Hat die deutsche Muttergesellschaft Vermögensgegenstände in den USA (d.h. sie vermietet Immobilien an die US-Tochtergesellschaft), könnte das auf eine „Betriebsstätte“ der Muttergesellschaft auf US-Bundes- und bundesstaatlicher Ebene im Sinne der Einkommenssteuergesetzgebung deuten.
 - iv. Sonstiges – besprechen Sie mit uns weitere Geschäftstätigkeiten, die Sie auf US-Bundes- oder bundesstaatlicher Ebene planen.
 - v. Sollten die Geschäftsaktivitäten der deutschen Muttergesellschaft auf eine „Betriebsstätte“ in den USA deuten, ist sie verpflichtet eine US-Einkommenssteuererklärung abzugeben und Steuern in den USA zu entrichten.

- vi. Sollten die Geschäftsaktivitäten der deutschen Muttergesellschaft auf eine „Betriebsstätte“ auf bundesstaatlicher Ebene deuten:
 - 1. Ist sie verpflichtet Einkommenssteuern auf ihr weltweites Einkommen in dem jeweiligen Bundesstaat zu entrichten.
 - 2. Sollte die deutsche Muttergesellschaft Sachvermögen an Kunden im jeweiligen Bundesstaat verkaufen, könnte sie verpflichtet sein, Umsatzsteuern für diese Transaktion einzubehalten und an das Finanzamt des Bundesstaats abzuführen.
- b. Die US-Firma ist verpflichtet, jährlich Steuererklärungen beim US-Finanzamt abzugeben. Das Geschäftsjahresende muss auf den letzten Tag des Monats fallen, und das Geschäftsjahr darf 12 Monate nicht überschreiten. Beginnt das Geschäftsjahr beispielsweise am 1. Juli, kann es nicht nach dem 30. Juni des folgenden Kalenderjahres enden.
- c. Die US-Firma muss das Formular Nr. 1120 abgeben.
 - i. Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre Nr. 542 <http://www.irs.gov/pub/irs-pdf/p542.pdf>
 - ii. Bei den Einkommenssteuererklärungen sollte u.a. beachtet werden:
 - 1. Das Abkommen zwischen den USA und Deutschland. Das Abkommen sieht u.a. vor:
 - a. Auf Zinsen sind keine US-Quellensteuern (generell 30%) zu entrichten, was aber aufgrund gewisser Faktoren und Umstände beschränkt sein kann.
 - b. Auf Lizenzgebühren sind keine US-Quellensteuern zu entrichten.
 - c. Auf Dividenden sind derzeit Quellensteuern zu entrichten, allerdings liegt aktuell eine schwebende Novellierung des Abkommens vor, die vorsieht die Quellensteuer abzuschaffen.
 - d. Sonstiges
 - 2. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Kalifornien – ziehen Sie die „water’s edge“ Option (beendet die konsolidierte Besteuerung) in Betracht.
- d. Die US-Firma muss das Formular Nr. 5472 der Steuererklärung beifügen, das Auskunft über Transaktionen mit Privat- und juristischen Personen gibt – Sie finden dieses unter <http://www.irs.gov/pub/irs-pdf/f5472.pdf>
- e. Die US-Firma muss Einkommenssteuererklärungen auf bundesstaatlicher Ebene einreichen – Sie finden eine Übersicht mit Verweisen auf Steuerformulare aller Bundesstaaten unter <http://www.spottluceywall-cpas.com/links.html> Die Besteuerung in den Bundesstaaten unterscheidet sich – Kalifornien berechnet aktuell 8.84% bei einer Mindeststeuer von jährlich \$800.
- f. Die US-Firma muss das Formular Nr. 1042 abgeben, das Auskunft über Zahlungen - von in den USA generiertem Einkommen - an Privat- und juristische Personen im Ausland gibt – Sie finden mehr Informationen hierzu in der Broschüre Nr. 515 des US-Finanzamts: <http://www.irs.gov/pub/irs-pdf/p515.pdf> und dem Formular Nr. 1099 für Privat- und bestimmte juristische Personen in den USA.
- g. Wir empfehlen der US-Firma, mit der Bearbeitung der Lohn- und Gehaltsabrechnung einen externen Dienstleister wie ADP oder Paychex (beides börsennotierte Unternehmen) zu beauftragen.
 - i. Diese Anbieter können auch die Beiträge zur Betriebsunfallversicherung einsammeln.

- ii. Diese Anbieter können Lohn bzw. Gehalt direkt auf das Bankkonto Ihres Mitarbeiters überweisen, was bedeutet, dass sie die Lohn- und Gehaltsabrechnung quasi virtuell steuern können.
- iii. Wir empfehlen Ihnen diesem Dienstleister die Vollmacht zu erteilen, alle Steuerzahlungen vorzunehmen und Berichte über die Lohn- und Gehaltsabrechnung abzugeben. Die Strafen für verspätete Abgabe von Berichten und Abführung von Steuern können erheblich höher liegen, als die jährlichen Gebühren für den Dienstleister.
- iv. Diese Dienstleister bieten mitunter weitere Services wie die Administration der betrieblichen Sozialleistungen an - Sie finden eine Übersicht von betrieblichen Sozialleistungen in der Broschüre Nr. 15-B des US-Finanzamts <http://www.irs.gov/pub/irs-pdf/p15b.pdf> .
- v. Wir empfehlen Ihnen den Dienstleister mit der Anmeldung der US-Firma für die US-Lohn- und Gehaltsabrechnung in den Bundesstaaten zu beauftragen, in denen Sie geschäftlich aktiv sind.
- vi. Die USA und Deutschland haben ein Sozialversicherungsabkommen – Hier finden Sie eine Kopie des Abkommens:
http://www.ssa.gov/international/Agreement_Pamphlets/germany.html
 - 1. Das Abkommen ist von Nutzen, falls ein Mitarbeiter der deutschen Muttergesellschaft für die Dauer seines US-Arbeitsvertrags gern im deutschen Sozialversicherungssystem verbleiben will.

7. Sonstiges -

- a. Bitte kontaktieren Sie uns jederzeit für ein einführendes Beratungsgespräch, das wir Ihnen selbstverständlich kostenfrei anbieten. Wir werden alle oben aufgeführten Punkte mit Ihnen durchgehen, falls diese für Sie zutreffen. Darüber hinaus werden wir auch auf weitere Punkte eingehen, die uns im Gespräch auffallen und speziell Ihre Situation betreffen.
- b. Für weitere Fragen senden Sie bitte ein Email an Info@SpottLuceyWall-CPAs.com

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

SPOTT, LUCEY & WALL

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

CERTIFIED PUBLIC ACCOUNTANTS